Der Ks ist unverantworflich. Anordnungen und Verfügungen, die er im Namen des Reichs erläßt, bedürfen zu ihrer Glütigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Durch die Gegenzeich nung übernimmt der Reichskanzler die Verantworflichkeit, R 17. Milltärische Befehle, die der Ks als Inhaber der Kommandogewät über Heer und Marine er-

läßt, bödärfen keiner Gegenzeichnung. Der Kaiser ist nach außenhin der ausschließliche Verfreter des Reichs; in der Ausübung der Vertretungsbefugnis ist er aber durch innerstaatliche Vorschriften vielfach beschränkt und gebunden. Er hat das Reich völkerrechtlich zu ver-

treten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Die Kriegserklarung erfordert aber, falls nicht das Reichsgebiet oder dessen Küsten angegriffen werden, die Zustimmung des Bundesrats: und Verträge mit fremden Staaten bedürfen, insoweit sie sich auf solche Gegenstände beziehen, die in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, zu ihrem Abschluß der Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstags, R 11. Diese Beschränkungen der kaiserl Machtbefugnisse sind freilich mehr rechtlich als praktisch von Bedeutung; denn die Leitung der auswärtigen Politik ruht ausschließlich in der Hand des Ks, und aus der Leitung der auswärtigen Politik ergibt sich die Notwendigkeit von Krieg und Frieden und der Abschluß von Bündnissen meist von selbst

nissen meist von selbst.

Dem Ks liegt es ob, den Mitgliedern
des Bundesrats den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren, R 10. Er hat
die Exekution gegen ein Bundesglied zu
vollstrecken, wenn der Bundesrat sie wegen Verweigerung verfassungsmäßige
Bundespflichten beschlossen hat, R 10.
Im inneren Staatsleben schen dem Ks

Im inneren Staatischen stehen dem Ke
die sog Prärogstive der Krone gegenüber
dem Bundesrat und dem Recistasig zu,
Ihm steht es zu, den Bundesrat und den
Reichstag zu berufen, zu vertagen und zu
schließen. Aber auch dies mit bindender
Beschränkung: Bundesrat und Reichstag
müssen alljährlich berufen werden, der
Bundesrat ferner stets auf Verlangen eines
Drittels der Stimmenzahl und außerdem

stets, wenn der Reichstag beruten wird, R 12—14. Eine Auflösung des Reichstags während der Legislaturperiode wird ebenfalls vom Ks ausgesprochen; sie erfordert einen Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Ks, R 24. Im Bundesrat führt der vom Ks ernannte Reichskanzler den Vorsitz und leitet die Geschäfte. Bei

den Vorsitz und leitet die Geschäfte, R 15. An dem Reichsgesetzgebungsverfahren nimmt der Kaiser als Reichsorgan nur formellen Anteil. An der Bildung des Reichsgesetzgebungswillens ist er materiell nicht beteiligt. Als König von Preußen stehen ihm aber zu Gebote das 17fache Stimmrecht Preußens im Bundesrat und die ferneren Rechte Preußens, im Bundesrat bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und gewisse Abgaben sowie in gewissen Zoll- und Steuersachen im Interesse der Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen den Ausschlag zu geben und dort auch bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben, R 5, 7, 35, 37. Formell ist der Ks am Reichsgesetzgebungsverfahren besonders dadurch beteiligt, daß ihm die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze übertragen ist. R 17

Ihm steht es ferner zu, die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen; vielfach ist ihm durch die Verfassung oder durch andere Gesetze der Erlaß der erforderlichen Ausführungsverordnungen übertragen.

Der Ks bestimmt die Richtung der innern wie der äußern Gesampholitik. Nach
freiem Belieben ernennt und entläßt er
den Reichskanzler, des Reiches höchsten
Beamten und alleinigen Minister, R 15,
Er ernennt auch die übrigen Reichsbeamten, läßt zie für das Reich vereidigen und
verfügt erforderlichenfalls ihre Entlassung, R 18.

Er gebietet endlich über die Machtmittel des Reichs. Die gesamte Landmacht und die Kriegsmarine des Reichs stehen in Krieg und Frieden unter dem Oberbefehl des Ks; nur das bayerische Heer steht im Frieden unter der Militärholeit des Königs von Bayern. Wenn die öffentliche Sicherheit im Reichsgebiet bedroht ist, kann der Ks jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären, R. 33, 33, 68,

Kriegszustand erklären, R 53, 63, 68, Ober die besondere Stellung des Ks in Elsaß-Lothringen und in den Schutzgebie-

ten s. diese Stichwörter.

Aus der untrennharen Verbindung des